

BEITRAGSORDNUNG DES POTSDAM BAY PIRATES E.V.

(Beschlissen auf der Gründungsversammlung am 19. April 2026)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder gemäß der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Aufnahmegebühr

1. Bei Eintritt in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 50,00 EUR fällig. Diese dient dem anteiligen Kostenersatz für die sportliche Erstausrüstung (z.B. Flag-Gürtel, Trainingsmaterialien).
2. Die Aufnahmegebühr wird zusammen mit dem ersten regulären Monatsbeitrag per SEPA-Lastschrift eingezogen.

§ 3 Monatliche Mitgliedsbeiträge

Die monatlichen Mitgliedsbeiträge sind wie folgt gestaffelt:

1. Ordentliche aktive Mitglieder: 25,00 EUR.
2. Fördermitglieder (Booster / passiv): 40,00 EUR.

§ 4 Probetraining

Interessierten Personen wird ein kostenfreies Probetraining für die Dauer von maximal vier Wochen gewährt. Probetrainingsteilnehmer sind während dieser Zeit über den Rahmenversicherungsvertrag des Landessportbundes Brandenburg unfall- und haftpflichtversichert. Eine Teilnahme am offiziellen Wettkampfbetrieb ist für Probetrainingsteilnehmer ausgeschlossen.

§ 5 Beitragsfreistellung

Aktive Trainer, Coaches und fest eingeteilte Teammanager werden auf Beschluss des Vorstands für die Dauer ihrer Funktion zu 100 % vom monatlichen Mitgliedsbeitrag freigestellt, um ihr ehrenamtliches Engagement zu würdigen.

§ 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich im Voraus fällig.
2. Die Zahlung erfolgt ausschließlich im SEPA-Basislastschriftverfahren. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen.

§ 7 Verbandsstrafen, Sonderkosten und Haftung

1. Kosten für die Beantragung von regulären Spielerpässen werden vom Verein getragen.
2. Persönliche Geldstrafen, die von Fachverbänden (z.B. AFCVBB) gegen einzelne Spieler oder Trainer wegen unsportlichen Verhaltens (z.B. Platzverweise, Beleidigungen, absichtliche Fouls) verhängt werden, sind vom jeweiligen Verursacher binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung in voller Höhe an

den Verein zu erstatten. Der Verein haftet hierfür im Innenverhältnis nicht.

3. Bei durch das Mitglied zu vertretenden Rücklastschriften (z.B. mangelnde Kontodeckung, fehlerhafte Kontodaten) trägt das Mitglied die anfallenden Bankgebühren zuzüglich einer vereinsinternen Bearbeitungspauschale von 5,00 EUR.

§ 8 Sozialklausel

1. Der Verein verfolgt das Ziel, den Sport für alle Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen.

2. Der Vorstand ist daher berechtigt, auf schriftlichen Antrag in begründeten sozialen Härtefällen (z.B. bei Bezug von Bürgergeld, Arbeitslosigkeit, Studium) die Aufnahmegebühr sowie die laufenden Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zu erlassen oder für einen bestimmten Zeitraum zu stunden.

3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen. Ein Rechtsanspruch auf Beitragsermäßigung besteht nicht. Die Ermäßigung ist längstens für die Dauer von 12 Monaten gültig und muss danach bei fortbestehendem Grund neu beantragt werden.

§ 9 Beitragserstattung

1. Die Beitragspflicht besteht für die gesamte Dauer der Mitgliedschaft und erlischt erst mit dem wirksamen Austritt aus dem Verein.

2. Bereits entrichtete Beiträge werden grundsätzlich nicht erstattet – unabhängig davon, ob Trainingseinheiten tatsächlich wahrgenommen wurden.

3. Die Aufnahmegebühr wird in keinem Fall erstattet.

Potsdam, den 19.04.2026

Der Vorstand